



<b>BV Gemeinde Hergisdorf öffentlich</b>	<b>Nr.: HER/BV/024/2021</b>	
	<b>Einreicher:</b>	<b>Der Bürgermeister</b>

<b>Fachdienst Bau- und Ordnungsverwaltung</b>	<b>Verfasser:</b>	<b>Regner, Yvonne</b>	<b>15.01.2021</b>
AZ:			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungsdatum</b>
Gemeinderat Hergisdorf	28.04.2021
Gemeinderat Hergisdorf	30.06.2021

## Änderung der Verkehrsführung in einem Teilbereich der Martinstraße

### Beschlussbegründung:

Verschiedene Fahrzeugführer nutzen die Martinstraße, um den Kreuzungsbereich zwischen der L225 und der K2318 zu umfahren.

Die Martinstraße verfügt nicht über einen Gehweg und wurde in der gesamten Länge als Mischverkehrsfläche ausgebaut.

Dies erlaubt die gleichzeitige Nutzung des Verkehrsraumes durch alle Verkehrsarten für den gesamten Bereich. Hierdurch soll erreicht werden, dass alle Verkehrsteilnehmer gegenseitig Rücksicht nehmen. Bei der Anlage von Mischverkehrsflächen soll eine gewollte Unsicherheit erzeugt werden, welche die Verkehrsteilnehmer dazu zwingt, den Raum situationsbedingt unter anderem durch Blickkontakt mit anderen Verkehrsteilnehmern einzuschätzen und diesen hierdurch auch zu verlangsamen. Das Prinzip Shared Space („Raum für alle“) geht davon aus, dass ein Verzicht auf jegliche Verkehrsregeln zum verantwortungsvollen Miteinander aller am Verkehr Teilnehmenden führt.

In der Martinstraße überwiegt nicht die Aufenthaltsfunktion, wie dies häufig bei Marktplätzen in Städten der Fall ist. Auf Grund dessen ist es nicht möglich, den Bereich als Verkehrsberuhigte Zone auszuweisen.

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung mittels Verkehrszeichen oder von Hinweisschildern mit Aufschriften wie „Fahr vorsichtig – Es könnte auch dein Kind sein“ oder „Freiwillig 30 wegen uns“ mit den entsprechenden Abbildungen von Kindern verhindert nicht, dass einzelne Verkehrsteilnehmer diese ignorieren. Bedauerlicherweise ist auch eine Geschwindigkeitsmessung technisch und personell bedingt nicht überall möglich.

Grundsätzlich wird eine effektive Verkehrsberuhigung statt durch Verkehrszeichen am wirksamsten durch bauliche Maßnahmen erzeugt. Hierzu werden dann Straßen mit einem Versatz der Fahrbahn in den verschiedensten Varianten oder Aufpflasterungen versehen.

Ob dies baulich noch nachträglich möglich ist, müsste gesondert geklärt werden.

Zum Schutz der Wohnbevölkerung kann grundsätzlich eine Tempo 30-Zone in Anwendung des § 45 Abs. 1c StVO eingerichtet werden. Jedoch ist die Straße bereits jetzt in weiten Teilen schmal, kurvig und durch parkende oder entgegen kommende Fahrzeuge oder andere Verkehrsteilnehmer nur mit angepasster Geschwindigkeit befahrbar.

Auf Grund der teilweise maximalen Straßenbreite von 3,85 Metern wird neben der bereits temporär durch parkende Fahrzeuge erzeugten Verringerung der Fahrbahn auf weitere Sperrflächen verzichtet. Auch der Einbau von Schwellen wird nicht vorgeschlagen, da diese häufig wartungsintensiv sind und durch das Abbremsen und wieder Anfahren häufig eine Lärmbelästigung darstellen.

Darüber hinaus ist es grundsätzlich möglich, zur Unterbindung des Durchgangsverkehrs eine

Einbahnstraße auszuweisen. Jedoch wurden derartige Regelungen in der Vergangenheit von den Anwohnern zumeist abgelehnt. Es wurden die verschiedenen grundsätzlichen Möglichkeiten betrachtet.

Im Ergebnis der Prüfung wird am ehesten eine sogenannte unechte Einbahnstraße vorgeschlagen. Mit der Aufstellung des Verkehrszeichens Verbot der Einfahrt wird der Durchgangsverkehr aus Richtung Thomas-Müntzer-Straße unterbunden. Da echte Einbahnstraßen häufig zum schnelleren Fahren verleiten, wird vorgeschlagen, dass innerhalb des Bereiches weiter in beide Richtungen gefahren werden kann.

Von dem Verbot der Einfahrt sollten Radfahrer ausgenommen werden. Diesen sollte auch weiterhin eine Einfahrt in den avisierten Bereich aus dieser Richtung ermöglicht werden.

Da Einbahnstraßen auch für Anwohner längere Wege bedeuten, ist nicht auszuschließen, dass sich der Verkehr auch ungewünscht verlagern könnte

Im Ergebnis einer Vorberatung am 07.05.2021 wird vorgeschlagen, in der Martinstraße an der Kreuzung Mühlweg in Richtung Helbraer Straße ein Verbot der Einfahrt aufzustellen.

Für das Verbot der Einfahrt sind ein Verkehrszeichen (VZ 267-Verbot der Einfahrt) sowie ein Zusatzzeichen (1022-10 Radfahrer frei) sowie ein Rohrfosten nebst Zubehör notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

***Der Gemeinderat beschließt, in einem Teilbereich der Martinstraße die Verkehrsführung durch Aufstellung eines Verbotes der Einfahrt (VZ 267) an der Kreuzung Mühlweg in Richtung Helbraer Straße zu ändern. Radfahrern wird die Einfahrt mittels Zusatzzeichen(1022-10) weiterhin gestattet.***

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/> finanzielle Auswirkungen		<input type="checkbox"/> keine finanziellen Auswirkungen	
Ertrag	EUR	Einzahlungen	EUR
Aufwand	ca. 150,- EUR Euro	Auszahlungen	entsprechend der Aufwandshöhe
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	Jahr 2021	Kostenstelle/ Konto 54110.100/525500	EUR 700,-
<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung, es fehlen 150,- Euro	EUR		
<b>Deckungsvorschlag:</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Minderaufwendungen/ Auszahlungseinsparung	Jahr	Kostenstelle/ Konto	EUR
		57310.900/5211 Kita Hasenwinkel/Unterhaltung	150,-
<input type="checkbox"/> Mehrerträge / Mehreinzahlungen			
<b>Jährliche Folgekosten:</b>	Personalkosten	Sachkosten	Abschreibungen
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

**Anlage:**

Karte der Beschilderung zur Änderung der Verkehrsführung

**Beratungsergebnis:**

<b>Anwesend:</b>	<b>Dafür:</b>	<b>Dagegen:</b>	<b>Enthaltung</b>	<b>laut Beschlussvorschlag</b>	<b>abweichender Beschluss</b>